

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für  
straßenbauliche Maßnahmen vom 02.11.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom  
15.10.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ( GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 ( GV NRW S. 718 ), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 ( GV NRW S. 712 / SGV NRW 610 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 ( GV NRW S. 386 / 390 ), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 27.06.2000 und 14.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Odenthal Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
  - 2. die Freilegung der Flächen
  - 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung einschl. der Erneuerung des Straßenkörpers mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen; für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß
  - 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung einschl. der Erneuerung und notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen von
    - a) Rinnen, Rand- und Bordsteinen,
    - b) Radwegen,
    - c) Gehwegen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Entwässerungseinrichtungen
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen, Standspuren und Busbuchten, soweit sie Bestandteile von Straßen, Wegen und Plätzen sind

h) unselbständige Grünanlagen

5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbstständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.

Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

<b>anrechenbare Breiten:</b>			
<b>bei (Straßenart)</b>	<b>In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten</b>	<b>In sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile</b>	<b>Anteil der Beitragspflichtigen</b>
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vorgesehen	50 %
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
<b>2 Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 %
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
e) Beleuchtung und	--	--	30 %

Oberflächenentwässerung			
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 %
b) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	10 %
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
d) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	10 %
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
<b>4. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</b>	3,00 m	3,00 m	50 %
<b>5. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 %
b) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 %
c) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 %
d) Parkflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	40 %
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 %

Bei den angegebenen Breiten handelt es sich um Durchschnittsbreiten. Mehrarbeiten im Bereich von Einmündungen, Straßenkreuzungen und Wendeflächen sind beitragspflichtig. Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (5) Im Sinne der Abs. 3 und 4 gelten als
- Anliegerstraßen: Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  - Haupterschließungsstraßen: Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von in Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
  - Haupterschließungsstraßen: Straßen, Wege und Plätze, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
  - Haupterschließungsstraßen: Straßen, Wege und Plätze, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptverkehrsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
  - f) verkehrsberuhigte Bereiche: Als niveaugleiche Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
  - g) sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne das es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf .
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen und die Abs. 3 bis 5 gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkflächen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (9) Zuwendungen Dritter, die die Gemeinde für die Maßnahme erhält, dienen der Deckung der nach Abs. 1 bis 8 auf die Gemeinde entfallenden Anteile und nur, soweit sie diese übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendende etwas anderes bestimmt.
- (10) Für Anlagen, die in den Abs. 3 und 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

#### § 4

#### Ablösung des Beitrages

Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden.

Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### § 5

#### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die das Abrechnungsgebiet bildenden Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder eine dem vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S.d. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
  - a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung).

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen
  - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen
  - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden, (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten)
  - g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- b) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Summe der höchstzulässigen Höhe der einzelnen Vollgeschosse geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Auf Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, und zwar

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## § 6

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 7

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Mehrere Grundstücke, die gemeinsam eine wirtschaftliche Einheit bilden, sind wie ein Grundstück zu behandeln. Ein Grundstück, auf dem mehrere wirtschaftliche Einheiten vorhanden sind, ist so zu behandeln, als stelle jede wirtschaftliche Einheit ein selbständiges Grundstück dar.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen
9. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren.

Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben .

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Besondere Vorschriften für Wirtschaftswege

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für Wirtschaftswege mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

1. Für Wirtschaftswege werden Beiträge für deren erstmalige Herstellung, Erneuerung und Verbesserung erhoben.
2. Wirtschaftswege sind Feld- und Waldwege, die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.
3. Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

In Ergänzung zu § 3 Abs. 3 wird festgesetzt:

Bei Wirtschaftswegen gelten als anrechenbare Fahrbahnbreiten grundsätzlich die tatsächlichen Breiten, höchstens jedoch 3,00 m.

Müssen darüber hinaus Halte- und Ausweichbuchten angelegt und bestehende Bankett- und Seitengräben reguliert werden, sind auch diese Kosten beitragsfähig.

Der Anteil der Beitragspflichtigen wird durch Satzung im Einzelfall bestimmt.

4. Verteilung des umlagefähigen Aufwandes  
Anstelle der Regelung in § 5 wird der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf alle über den Wirtschaftsweg bzw. über den selbständig benutzbaren Teil des Wirtschaftsweges (§ 2 Abs. 4) erreichbaren land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche nach der Grundstücksfläche verteilt.
5. Beitragspflichtige  
In Abweichung von § 6 Abs. 1 ist beitragspflichtig, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen ist, die über den Wirtschaftsweg erreicht werden können.

Durch Satzung wird im Einzelfall bestimmt, welche Grundstücke über den Wirtschaftsweg bzw. über den selbständig benutzbaren Teil des Wirtschaftsweges erreicht werden können.

## § 12 Härtefallregelung

Hinsichtlich der Regelung von Härtefällen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen wird auf die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Nr. 5 a des Kommunalabgabengesetzes NW in Verbindung den §§ 222 und 227 der Abgabenordnung verwiesen.

Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn ein Grundstück an zwei oder mehrere Straßen gleichen Rechtscharakters grenzt.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Odenthal vom 14.05.1975 einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 02.11.2000

gez.  
Maubach  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Satzung wurde am 03.11.2000 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 25 veröffentlicht und ist seit dem 01.12.2000 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 15.10.2003 wurde am 07.11.2003 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 43 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 08.11.2003 in Kraft.